



Beschluss Sozialbehörde vom 07.02.2017

BESCHLUSS

Auszug Protokoll Sitzung

Gemeindereferendum Änderung Gesetz Jugendheime und Pflegekinderfürsorge

Am 23.01.2017 verabschiedete der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge. Die Gemeinde Wallisellen beantragt mit Schreiben vom 06.02.2017, dass sich die Stadt Uster am Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates beteiligt. Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums ist der 04.04.2017.

Begründet wird die Ergreifung des Gemeindereferendums wie folgt:

Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 entschied das kantonale Verwaltungsgericht, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Sodann ist das Bundesgericht mit Urteil 8C_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung wird zur Folge haben, dass sich die Gemeinden – entgegen der vorgenannten Urteile – wiederum ab Rechtskraft der Gesetzesänderung an den Kosten der innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen beteiligen müssen, falls die Eltern wirtschaftlich dazu nicht in der Lage sind. Mit dem Beschluss wurden neue Rechtsunsicherheiten geschaffen, zu erwarten sind erneut Rekurse seitens betroffener Eltern und Gemeinden. Diese Gesetzesänderung trägt somit dem Bundesgerichtsurteil 8C_709/2015 zu wenig Rechnung.

Das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) hat im Juli 2016 eine provisorische Zentralstelle für Kostengutsprachen eingerichtet. Die Gemeinden sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und es bestand keine gesetzliche Grundlage für die Bezahlung der Aufenthaltskosten der Kinder- und Jugendheime mehr. Viele Gemeinden haben die bisherigen bestehenden Kostengutsprachen widerrufen. Die neuen Kostenübernahme-Gesuche (KESB, kjz) werden ab diesem Zeitpunkt direkt der neuen Stelle des AJB gestellt. Dies ist seit September 2016 auch Praxis der Sozialbehörde Uster.

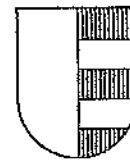
Die Gesetzesänderung stellt eine Zwischenlösung dar. Diese soll bis zur Inkraftsetzung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) gelten. Dieses befindet sich momentan zur Bearbeitung in der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur (KBIK).

Da sich die Gesetzesänderung im Wesentlichen negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt, hat die Gemeinde Wallisellen das Referendum ergriffen. Benötigt werden für das Zustandekommen des Referendums laut Kantonsverfassung Art. 33 11 weitere politische Gemeinden. Auf Grund der Vorabklärungen ist davon auszugehen, dass sich genügend Gemeinden finden werden, die das Referendum unterstützen.

Die Sozialbehörde zieht für ihre Stellungnahme zum Referendum in Betracht:

Gegen das Referendum spricht:

- Für das Stimmvolk ist die Vorlage wenig nachvollziehbar, weil die Finanzierung der Heimkosten meist über öffentliche Gelder erfolgt, für die entweder der Kanton oder die Gemeinden aufzukommen haben. Ob diese Kosten vom Kanton oder den Gemeinden zu tragen sind, ist für das Stimmvolk schwerlich zu beurteilen.



Beschluss Sozialbehörde vom 07.02.2017

- Die Unterstützung des Referendums hat negativen Einfluss auf das Verhältnis Kanton – Stadt Uster.
- Die Städte Zürich und Winterthur halten sich zurück und werden das Referendum voraussichtlich nicht unterstützen.
- Die langjährige Auseinandersetzung betreffend Kinder- und Jugendheimkosten zwischen Kanton – Gemeinden wird weitergeführt.
- Die Verabschiedung des neuen Gesetzes durch den Kantonsrat wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen. Die gesetzliche Änderung wird nur für kurze Zeit Geltung haben.

Für das Referendum spricht:

- Sollte das Stimmvolk das Referendum unterstützen, müsste die Stadt Uster bis zur Inkraftsetzung des neuen Gesetzes für erheblich weniger finanzielle Beiträge für Aufenthalte von Kinder und Jugendlichen in Heimen leisten. Diese hätte für kurze Zeit eine Entlastung der städtischen Rechnung in den Bereichen Sozialhilfe und Zusatzleistungen zur IV zur Folge.
- Finanziell entlastet würden auch die Eltern, die an die Aufenthaltskosten ihrer Kinder auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation Beiträge leisten könnten.

Die Sozialbehörde beschliesst in Abwägung der verschiedenen Aspekte, dem Stadtrat zu empfehlen, dass sich die Stadt Uster nicht am Referendum beteiligt. Begründet wird dies mit der kurzen Zeit, in welcher die gesetzliche Änderung Geltung hat und dem Hauptanliegen des Referendums, welches die Klärung der Frage, ob der Kanton oder die Gemeinden die Heimkosten finanzieren muss, zum Inhalt hat.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Sozialbehörde empfiehlt dem Stadtrat, dass sich die Stadt Uster nicht am Gemeindereferendum zum Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge beteiligt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Uster
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter
 - Mitglieder Sozialbehörde
 - Sekretär Sozialbehörde

Für die richtige Ausfertigung:

Sozialbehörde Uster
Das Sekretariat:

Armin Manser

Versandt: 15.02.2017